

# Reglement des Fonds für den Ruzicka-Preis der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

vom 29. Januar 2019

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> sowie Art. 51 Abs. 9 des Finanzreglements der ETH Zürich vom 1. Januar 2019<sup>2</sup>

*verordnet:*

## **Art. 1                   Zweck**

Unter dem Namen „Fonds für den Ruzicka-Preis“ besteht an der ETH Zürich ein auf eine Schenkung der schweizerischen chemischen Industrie aus dem Jahre 1957 zurückgehendes Sondervermögen mit dem Zweck, in der Regel alljährlich einem jungen Forscher<sup>3</sup> für eine hervorragende veröffentlichte Arbeit auf dem Gebiete der allgemeinen Chemie einen Preis – genannt Ruzicka-Preis – zu verleihen.

## **Art. 2                   Verfügungsberechtigung**

Die Preisverleihung erfolgt auf Antrag des Kuratoriums durch den Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich.

## **Art. 3                   Kuratorium**

<sup>1</sup> Das Kuratorium des Fonds besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:

- a. dem Departementsvorsteher des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (zugleich Vorsitzender),
- b. dem jeweiligen Vorsteher des Laboratoriums für Anorganische Chemie der ETH Zürich,
- c. dem jeweiligen Vorsteher des Laboratoriums für Organische Chemie der ETH Zürich,
- d. dem jeweiligen Vorsteher des Laboratoriums für Physikalische Chemie der ETH Zürich,
- e. dem jeweiligen Vorsteher des Institutes für Chemie- und Bioingenieurwissenschaften der ETH Zürich,
- f. dem jeweiligen Vorsteher des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften der ETH Zürich,
- g. einem Vertreter der chemischen Industrie,
- h. einem Vertreter einer schweizerischen Universität,
- i. einem Vertreter der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft.

<sup>2</sup> Die unter g. bis i. genannten Vertreter werden vom Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich auf vier Jahre ernannt; eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

<sup>3</sup> Die Departementskoordination des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften besorgt die Administration und ist an allen Sitzungen mit beratender Stimme vertreten.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> RSETHZ 245

<sup>3</sup> Die Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für die Angehörigen beiderlei Geschlechts in gleicher Weise und sind lediglich aus praktischen Gründen in der männlichen Form verfasst.

#### **Art. 4                    Preisausschreibung und Preisverleihung**

<sup>1</sup> Das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften organisiert die Preisausschreibung und die Preisverleihung.

<sup>2</sup> Die Preisausschreibung erfolgt alljährlich durch das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften auf der Webseite der ETH Zürich, sowie durch ein Rundschreiben an alle Vorsteher der chemischen Institute der schweizerischen Universitäten, insbesondere auch der Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne.

#### **Art. 5                    Kandidaten, auszuzeichnende Arbeiten**

<sup>1</sup> Kandidaten dürfen in dem Jahre, in dem sie den Preis erhalten, das 40. Altersjahr nicht überschritten haben.

<sup>2</sup> Die Kandidaten für den Preis dürfen dem Kuratorium von dritter Seite vorgeschlagen werden.

<sup>3</sup> Die chemischen Arbeiten, die mit einem Preis ausgezeichnet werden sollen, müssen entweder in der Schweiz oder von einem Schweizer im Ausland ausgeführt worden sein.

<sup>3</sup> Das Kuratorium ist im Entscheid über seine Anträge an den Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich betreffend die Preiserteilung frei. Es muss alle vorgeschlagenen Kandidaten besprechen und darf auch Kandidaten zur Preisverleihung beantragen, die nicht von anderer Seite vorgeschlagen wurden.

#### **Art. 6                    Preisgeld**

Das Preisgeld beträgt Fr. 10'000.-.

#### **Art. 7                    Finanzen**

<sup>1</sup> Das Kuratorium bemüht sich, das Fondsvermögen durch Zuwendungen von Dritten zu äufnen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Beteiligung des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften soll in erster Linie auf die Kosten, die mit der Veranstaltung der Preisverleihung verbunden sind, beschränkt sein.

<sup>3</sup> Das Fondsvermögen wird von der Finanzabteilung der ETH Zürich verwaltet.

<sup>4</sup> Nicht verwendete Jahreszinsen werden zum Kapital geschlagen.

#### **Art. 8                    Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement vom 7. Mai 2007 für den Fonds für den Ruzicka-Preis wird aufgehoben.

Zürich, 29. Januar 2019

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Prof. Dr. J. Mesot

Die Generalsekretärin: K. Poiger Ruloff